Förderverein
Gutenbergschule Dieburg e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Förderverein Gutenbergschule Dieburg e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Dieburg. Er wurde am 30. September 1999 gegründet. Der Verein ist im Vereinsregister beim **Amtsgericht Dieburg** unter der Nummer **VR 30978** eingetragen.

§2 Aufgaben und Verwendungszwecke / Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist gemäß § 51ff. der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt worden und wird beim **Finanzamt Dieburg** unter der **Steuernummer 08 250 50 317 – P01** geführt.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit an der Gutenbergschule Dieburg und den ihr angeschlossenen Einrichtungen, wie zum Beispiel der Betreuung, der vorhandenen Arbeitsgemeinschaften und Elterninitiativen.

3. Er verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch:

a. unentgeltliches Überlassen von Lehr-, Lern- und anderen Hilfsmitteln an die Gutenbergschule Dieburg. Die überlassenen Gegenstände bleiben - soweit sie nicht zum Verbrauch bestimmt sind - Eigentum des Vereins. Ihre Pflege und Unterhaltung übernimmt die Schule.

b. Zuschüsse zu Schülerfahrten und anderen Veranstaltungen der Gutenbergschule Dieburg.

c. Bedürftige Familien können vom Verein eine Bezuschussung auf die Gebühren für ständige sowie einmalige Kurse der Kurs AG erhalten. Hierfür kann ein formloser Antrag an den Verein gestellt werden. Der Antrag wird von einem Mitglied des Vorstandes sowie dem Kassenwart geprüft, statt gegeben oder abgelehnt. Die jeweilige Höhe des Zuschusses kann individuell bestimmt werden, darf aber nicht 100% betragen. Die Daten der betroffenen Familien verbleiben in den Akten des Fördervereins und sind streng vertraulich.

d. Mitgestaltung eines lebendigen Schullebens in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Schulelternbeirat und der Eltern der Gutenbergschule Dieburg.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verteilung der finanziellen Mittel an die gemäß §2, Absatz 2 definierten Begünstigten, soll nach Kriterien der Verhältnismäßigkeit erfolgen. In der Regel soll dies an der Gesamtschülerzahl und der Schüler gemessen werden, die die entsprechende Einrichtung in Anspruch nehmen. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag, durch den Vorstand.

2. Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist jederzeit möglich. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende eines Schuljahres. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei oder mehr Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann er durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Der Jahresbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist möglichst bargeldlos - innerhalb der ersten drei Monate des Schuljahres, jeweils für ein Jahr im voraus - zu entrichten. Spenden können jederzeit entrichtet werden.

4. Alle Mitglieder haben das Recht, bei der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen wahrzunehmen.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
• übernommene Aufgaben zu erledigen
• Beiträge pünktlich zu bezahlen
• Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.

Es sollte bestrebt sein, aktiv an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und ihn in seinen Aufgaben zu unterstützen.

Förderverein
Gutenbergschule Dieburg e.V.

§4 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im letzten Quartal eines jeden Jahres statt. Die Einladung hierzu erfolgt in der örtlichen Presse bzw. über die Gutenbergschule. Die Einladung sollte 14 Tage vorher erfolgen. Die Versammlung ist öffentlich.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder es unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand schriftlich verlangt.

3. Mitgliederversammlungen fassen - soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht - ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich im Protokollbuch niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beträge über welche der Vorstand ohne Rücksprache mit der Mitgliederversammlung entscheiden kann.

§5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden

b) seinem Stellvertreter

c) dem Kassierer

d) einem Mitglied der Schulleitung

e) einem Mitglied des Schulelternbeirats der Gutenbergschule Dieburg

f) bis zu fünf Beisitzern.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt, die Vorstandsmitglieder unter d. und e. auf Vorschlag der jeweiligen Gremien. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstands-mitglieder. Er entscheidet insbesondere in den Fällen des § 2, Absatz 3 der Satzung.

5. Die Beisitzer werden auf der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt.

§6 Rechnungsprüfung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist jährlich Rechnung zu legen und durch die Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.

2. Die Rechnungsprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder vorzunehmen.

§7 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder vorgenommen werden.

§8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den jeweiligen Schulträger, der es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.